

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle Thüringer Schulen
per Mitteilungsmodul

Allgemeinverfügung vom 19. Februar 2021 Hinweise zur Umsetzung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in Ergänzung zur Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, über die Sie bereits am 16. Februar 2021 informiert wurden, hat heute das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) eine neue Allgemeinverfügung erlassen (<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule>).

Diese Allgemeinverfügung legt fest, wie der Infektionsschutz bei der Rückkehr aus der Stufe „ROT“ gestaltet ist. Sie beruht auf der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)¹.

Die Allgemeinverfügung enthält bindende Vorgaben für den Infektionsschutz, die in den kommenden drei Wochen strikt zu beachten sind. Ich möchte Sie auf folgende in der Allgemeinverfügung enthaltene Punkte für die Organisation des schrittweisen pandemieangepassten Wiedereinstiegs ab dem 22. Februar 2021 besonders hinweisen:

Befreiung von der Präsenzpfl icht

Nach Ziffer 5 a Buchstabe d können auf formlosen Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler befristet über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten müssen nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können.

Die befristete Befreiung von der Präsenzpfl icht entbindet nicht von der Präsenzverpflichtung bei Leistungsnachweisen.

¹ https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-13_ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.pdf

Ihr Ansprechpartner
Michael Rutz

Durchwahl
Telefon +49 361 57 100
Telefax +49 361 57 3411 690

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
OTC/2021 Hinw eise Allg. Verf.

Erfurt,
19. Februar 2021



bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange am Standort der Schule die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Es obliegt Ihrem Ermessen als Schulleitung auch andere nachvollvollziehbare Gründe zu akzeptieren. Außer Acht bleiben müssen aber Gründe, die sich ohne Bezug zum Pandemiegeschehen gegen den Schulbesuch selbst richten.

Insbesondere für Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf sollte im Zusammenhang mit einer befristeten Befreiung von der Präsenzpflicht das beratende Gespräch mit den Eltern gesucht und auf die vorrangig im eingeschränkten Präsenzunterricht gegebenen Möglichkeiten der Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, ob das häusliche Lernen seitens der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler ausreichend abgesichert wird.

Testungen

Die Möglichkeiten zur freiwilligen Testung für das pädagogische Personal wird ab 22. Februar bis 26. März 2021 (8. – 12. KW) ausgeweitet. Das pädagogische Personal kann sich bis auf weiteres zweimal wöchentlich freiwillig testen lassen (PoC-Antigenschnelltests). Hierfür zeigt das pädagogische Personal seine Testbereitschaft jeweils bei der Schulleitung an und erhält danach entsprechend den Berechtigungsschein. An der bestehenden Testkonzeption für Schulen zur Durchführung der Tests ändert sich nichts. Schulen, bei denen Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 getestet werden, haben weiterhin die Möglichkeit dies 1x wöchentlich über eine kooperierende Partnerarztpraxis oder ein mobiles Team der Hilfsorganisation zu organisieren. Alle anderen Schulen können mit einer Partnerarztpraxis kooperieren oder das pädagogische Personal lässt sich individuell in einer Arztpraxis testen.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Pflichten zum Tragen einer MNB gestalten sich wie folgt:

1. Lehrkräfte aller Schulen müssen im Schulgebäude in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen; dies gilt auch im Unterricht.
2. Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 6. Lebensjahres müssen im Schulgebäude in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, eine MNB (Kinder bis Vollendung des 15. Lebensjahres) bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske (Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres) tragen.

Ab Klassenstufe 7 erstreckt sich diese Pflicht auch auf den Unterricht. In den Klassenstufen 1-6 ist die Verwendung im Unterricht nicht zwingend vorgeschrieben. Über Ausnahmen aus medizinischen Gründen entscheiden Sie als Schulleitung.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in Stufe „Gelb“ ab dem 22. Februar 2021 bzw. ab dem 1. März 2021 erfolgt.

Uns allen ist klar, dass sich dieser Schritt nach über zweimonatiger Schließung nicht von einem Tag auf den anderen vollziehen lässt und dass Sie in den ersten Tagen möglicherweise noch nicht den gesamten Präsenzbetrieb gewährleisten können. Seien Sie sich bitte auch bewusst, dass es aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens zur – auch kurzfristigen – Schließung von Einrichtungen in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten oder einzelner Einrichtungen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Rutz

Anlage
Allgemeinverfügung